Wir Burgermeister vnd Rahtt der Statt Schafthausen. Bekennen offentlich vnd thun
kundt manigliche mit disem Brieff, das Vnsere Verordnete vnd geschwohrne Marcker vns fürgebracht vnd zuerkennen gegeben, welcher gestalten sich gespän vnd miss-
verständnus zugetragen vnderscheid angezogen vnseren getrauwen lieben Burgern Jörgen Leutenant vnd Vrtelsprechern jetzo Caspar Vhlen Burgermeister Amtman, zu- vnd Bisitand seiner geliebten Töchter Jörgen Rattsfalter vnd Hrtzig Johann Conrad Vhlens, vnd Jörgen Zimmermeister vnd Burgern Hans Ludwig Pharmanns Klagern ains. Dessen Gegentheil Burgermeister Hannsen Ziegler zum Pfingel, Beklagten anders theils. Also Klager für vnd eingebracht, Beklagter habe ihnen in seinem Baumgarten im Thorgöw ihre Rosstrauen, welcher den Vnderscheid ihnen seines Baumgartens zu verzeichnen, albereit gewachsen, abgegraben vnd hinweggenommen, auch in seinem garten behalten, mit gewaltlichem begehren, Beklagten dasselbe zu halten, das er ihnen das Ihrige ohngefehrt, wie sichs, in seinem garten beider landen lasse. Da hingegen Beklagter für vnd eingewendt, habe gegen seinem Baumgarten, auf der leitung vnd Possessorgerechtigkeit desselben authentische brief vnd siegell, darauf er sich gutlichen zuberufen, dan Klager die leitung zu verhindern vnderstanden, schriftliche für zuweisen, wolle er sich bestes, thuns in allen wohl lassen, das die Rinnsteinen, darauf gegen theil sich bezogen, zu besichtigen vnd darüber zu erkennen, wie recht, vnd billich, darauf ein Rahtt für gut angesehen, das beede theil Rahtsfreunde, jeder theil einen, zu sich nemmen, vnd mit ihnen, auf die Rinnsteinen gehen, vnd sich der sachen vnderreden, vnd was sie sich miteinander vergleichen, oder nit, dasselbige einem Rahtt wider anbringen, vnd alsdann ferner bescheid empfahen, vnd darnach sich wissen zu halten. Vff solches haben beede theil Rahtsfreunde, sich auf die Rinnsteinen verfügt, vnd nach dem sie sich miteinander vnderredt, haben sie sich miteinander dahin vereinbart, das Klager Beklagten, sein Rinnsteinen, so weit sie in seinem garten gangen, vnd gestanden, wie solche Beklagter selber bekennt, vnd zugibt, vnd sich darüber mit Klagern vergleichen, vnd mit ihme vertragen, vnd ihme Klagern, solche Rinnsteinen, vmb ein gewisses gelt, abkaufft, vnd bezahlt, vnd Klager Beklagten, solche Rinnsteinen, vmb solches gelt, wie sie sich miteinander vertragen, vnd vereinbart, wider abkaufft, vnd bezahlt, vnd sich hierüber, ihres vorhabenden Vergleichs, vnd Vertrags, mit Handen vnd Mundt, wie recht, vnd gewohnlich, vereinigt, vnd verglichen, vnd solches alles, vor einem Rahtt, mit Handen vnd Mundt, bestätiget, vnd bekräftiget

N 17

Marckbrief

[illegible] dass [illegible] so [illegible] [illegible] [illegible]